

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 46.

Montag den 25. Februar 1867.

(61—1)

Nr. 1594.

Rundmachung

der k. k. Landesbehörde für Krain

vom 22. Februar 1867, Nr. 1594,

betreffend die weiteren Bestimmungen bei der nach der kais. Verordnung vom 28. December 1866 durchzuführenden Heeresergänzung für das Jahr 1867.

In Fortsetzung der landesbehördlichen Rundmachung vom 13. Jänner 1867, Nr. 417, mit welcher die mit dem Staatsministerial-Erlasse vom 9. Jänner 1867, Nr. 429, angeordnet gewesenen Vorkehrungen bei der nach der kais. Verordnung vom 28. December 1866 durchzuführenden Heeresergänzung für das Jahr 1867 bekannt gemacht worden sind, werden auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium ergangenen Staatsministerial-Erlasses vom 13. Februar 1867, Nr. 2294, folgende weitere Bestimmungen verlaublich.

Vor die Stellungscommission sind nicht nur die im Stellungsbezirke zuständigen Stellungs-pflichtigen und jene Fremden vorzuführen, welche wegen Außerachtlassung der Bestimmungen des § 7 des Heeresergänzungsgesetzes oder über Ersuchen ihrer heimathlichen Stellungsbehörden vor selbe zu gelangen haben, sondern es sollen nunmehr auch die sämmtlichen zur Zeit der Stellung im Bezirke anwesenden Fremden aus den drei militärpflichtigen Altersclassen vor dieselbe Stellungscommission vorgeführt werden, sobald sie sich nicht über eine erhaltene Militärbefreiung auszuweisen vermögen.

Durch diese Vorführung und allfällige Einreichung in das Heer wird aber ihren im heimathlichen Stellungsbezirke für sie gezogenen Losen ebenso wenig, wie einer für dieselbe Heeresergänzung in der Heimat erlangten Militärbefreiung die Wirksamkeit entzogen, sondern die Vorführung und allfällige Einreichung hat nur den Zweck, theils für die vollständige Einreichung der in den drei Altersclassen stehenden Militärpflichtigen zu sorgen, theils den in einem fremden Stellungsbezirke befindlichen Militärpflichtigen die Reise zu der heimathlichen Stellungscommission zu ersparen.

Hiernach werden die in der Heimat von der Pflicht zum Eintritte in das Heer Befreiten, in der Fremde aber Eingereichten sofort wieder aus dem Heere entlassen, und von den Nichtbefreiten jene, welche durch das in der Heimat gezogene Los zur dauernden Beurlaubung bestimmt wurden, sogleich auf diesen Urlaub gesetzt.

Zur Durchführung des Punktes 9 der kais. Verordnung vom 28. December 1866 wird Folgendes bestimmt.

Diejenigen, welchen der Anspruch auf die Begünstigung der dauernden Beurlaubung unter normalen Verhältnissen zusteht und welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben nach ihrer Einreichung folgende Nachweise zu liefern:

a) Die Beamten des Staates mit Einschluß der beedeten Conceptspracticanten, der Auscultanten und der beedeten Clerken der Staatsbehörden — das Anstellungsdecret, dann die letzten drei Kategorien auch die von der betreffenden Staatsbehörde ausgestellte Bestätigung des abgelegten Dienstweises;

b) Die Beamten der kais. Privat-, Familien und Witticalfondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Landes- und Bezirksvertretungen, der Municipien und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden — das Anstellungsdecret und die Bestätigung der vorgesetzten Fonds-, Landesbezirks-, Bezirks-, Municipal- oder Gemeinde-Behörde, daß für die Dienststelle dieser Beamten der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird.

Die Beamten ad a und b müssen ferner den Nachweis der wirklichen Vollendung der rechts- und

staatswissenschaftlichen Studien oder der erlangten Dispens von denselben beibringen.

Die Begünstigung der Beurlaubung erstreckt sich ad a auch auf die provisorisch Angestellten, nicht aber auf bloße Stellvertreter im Staatsdienste.

c) Die vom Staate bleibend angestellten Professoren und Lehrer — das Anstellungsdecret.

Die an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichts-Anstalten (mögen dieselben von Stiftungen, von geistlichen- oder Confessions-Corporationen, von Ländern, Gemeinden oder Privaten erhalten werden) durch die Unterrichtsbehörde bleibend angestellten Professoren und Lehrer — die Bestätigung der betreffenden Unterrichtsbehörde;

Die bleibend angestellten Schullehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer und Gehilfen) — die Bestätigung der Schulbehörde.

Auch eine provisorische Anstellung, wenn sie bleibend ist, berechtigt zu dem in Rede stehenden Anspruche.

d) Die Doctoren der verschiedenen Facultäten — das Doctorsdiplom der inländischen Universität.

Die an ausländischen Universitäten graduirten Doctoren haben auf die Begünstigung der Beurlaubung nur dann Anspruch, wenn sie nachweisen im Wege der Nostrification (Erlaß vom 6. Juni 1850 N.-G.-B. Nr. 240) an einer österreichischen Universität ihrem Diplome dieselbe Geltung verschafft zu haben, als wenn es schon ursprünglich von der inländischen Universität verliehen worden wäre.

Die diplomirten Advocaten und öffentlichen Notare — ihre Diplome, bezüglich Ernennungsdecrete;

e) Die Studirenden haben folgende Nachweise beizubringen:

1. über den Umstand, daß der Betreffende ordentlich und öffentlich Studirender der in der kais. Verordnung Punkt 9 lit. a genannten Studienanstalten ist, den Matrikelschein, das Meldungsbuch oder eine sonstige Bestätigung der betreffenden Unterrichtsanstalt;

2. über das sittliche Betragen und den ausgezeichneten Fortgang im letztverflohenen Studienjahre, bezüglich Halbjahre, u. z.

a) jene, welche sich im Vorjahre an einer Studienanstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen bestanden, die betreffenden Studienzeugnisse über ein tadellos sittliches Betragen und über die allgemeine Vorzugscategorie, oder wo eine solche allgemeine Classe nicht gegeben wird, über die in den Hauptgegenständen erlangten Vorzugscategorien im Fortgange; in diesem Falle ist auch die Bestätigung der Studienanstalt beizuschließen, daß die Gegenstände, in welchen der Studirende die Vorzugscategorien erhalten hat, die Hauptgegenstände jenes Studiencurses bezüglich Jahrganges sind (Maturitätszeugnisse über das vollendete Gymnasium werden den von den vorbenannten Studirenden beizubringenden Zeugnissen gleichgehalten);

b) jene, welche sich im Vorjahre an einer Studienanstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen nicht abgehalten werden;

aa) eine amtliche Bestätigung des Vorstandes des betreffenden Professoren-Collegiums, daß sie in dem letztabgelaufenen Studienjahre als ordentliche Hörer des . . . Jahrganges ordnungsmäßig für folgende (namentlich aufzuführende) Hauptcollegien bei den (namentlich aufzuführenden) Professoren oder Docenten inscribirt waren, und daß gegen sie in disciplinärer Hinsicht kein Anstand vorgekommen ist;

bb) Zeugnisse der bezüglichen Professoren oder Docenten, daß sie zu Folge der mit ihnen gehaltenen Colloquien aus den genannten Hauptfächern den Unterricht mit sehr gutem oder ausgezeichnetem Fortgange genossen haben.

Für Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien genügt auch das Zeugniß über eine für das vorangegangene Jahr mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung.

Die Berücksichtigung nach den Bestimmungen des Punktes 9 der kais. Verordnung bleibt sämmtlichen vorgeannten Studirenden noch im Falle ihrer während des nächsten Jahres nach Beendigung ihrer Studien erfolgten Einreichung, den Doctoren und den Lehramtsandidaten für Gymnasien und Realschulen noch bei der Einreichung in den nächsten zwei Kalenderjahren wirksam, wenn Erstere jährlich wenigstens eine strenge Prüfung ablegen und Letztere im zweiten Kalenderjahre das Lehrfähigkeitszeugniß beibringen.

Auf die gleiche Begünstigung rücksichtlich der Beurlaubung haben auch Jene Anspruch, welche an inländischen öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten als Privatstudirende eingeschrieben sind und daselbst die Prüfungen ablegen; dann Jene, welche an solchen ausländischen Unterrichtsanstalten studiren, die für Oesterreich staatsgiltige Zeugnisse ausstellen, wenn beide vorbenannte Kategorien über ihr disciplinäres Verhalten und ihren Studienfortgang jene Nachweise liefern, die bei den Ersteren von öffentlich Studirenden und bei den Letzteren von den im Inlande öffentlich Studirenden dieser Kategorien gefordert werden.

Bloße Frequentanten, welche nicht zu den ordentlich Studirenden gehören, haben auf die in Rede stehenden Begünstigungen keinen Anspruch.

f) Die Besitzer größerer Gewerbs- und Handelsunternehmungen haben die Bestätigung der competenten Gewerbsbehörde, daß diese Unternehmungen nach der anzugebenden Höhe ihrer Erwerbsteuer in diese Kategorie gehören, und daß ihre Anwesenheit zum Fortbetriebe des Geschäftes nothwendig ist, beizubringen.

g) Die Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften müssen den Nachweis liefern:

a) daß die Wirthschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht und das Vierfache eines solchen Ertrages nicht übersteigt;

b) daß der Urlaubsbewerber Eigenthümer derselben ist;

c) daß sie an denselben im Erbschaftswege (von Eltern, Großeltern, Seitenverwandten oder Fremden) gelangte; dann

d) daß er auf selber seinen ordentlichen Wohnsitz hat und ihre Bewirthschaftung selbst besorgt.

Ueber die Bedingungen a und d ist eine schriftliche Bestätigung des Gemeindevorstandes und zweier Gemeinderäthe (Geschwornen) beizubringen.

Der Nachweis zu b ist durch den Grundbuchs-auszug, und wo Grundbücher nicht bestehen, sammt jenem zu c durch die Einantwortungsurkunde, und wo auch diese früher nicht erfolgt worden ist, durch das Steuerbuch und die Bestätigung des Gemeindevorstandes herzustellen.

Die Entscheidung über das Begehren auf die in dem Punkte 9 der kais. Verordnung gewährte dauernde Beurlaubung wird, wenn die Einreichung des Stellungs-pflichtigen in das Heer erfolgt, sogleich von der Stellungscommission nach der Bestimmung im Heeresergänzungsgesetze über die Entscheidungen der Befreiungscommission gefällt.

Wenn aber die Entscheidung nicht sogleich getroffen werden kann, so verfügt der Ergänzungsbezirkscommandant vorläufig die Beurlaubung des Eingereichten, und es wird die Entscheidung nach im schriftlichen Wege mit dem Ergänzungsbezirkscommando gepflogenen Austausch der Ansichten, falls eine Uebereinstimmung zu Stande kommt, von der Stellungsbehörde erlassen; im entgegengesetzten Falle aber wird die Verhandlung an die beiderseitigen Landesstellen zur endgiltigen Entscheidung geleitet.

Gegen eine Entscheidung der Stellungs-Commission steht dem Betreffenden die Berufung an die Landesstelle binnen 14 Tagen offen; gegen die Entscheidung beider Landesstellen findet keine Berufung statt.

Die zu a, b, c, d, e, f und g (Punkt 9 der kaiserlichen Verordnung) Genannten sind, wenn sie auf die Begünstigung der Beurlaubung unter Beibringung der bezeichneten Documente Anspruch machen, und wenn ihnen diese Begünstigung zu Theil wird, in der Regel zu den Fußtruppen (Zufanterie und Jäger) einzutheilen und vom Affentplatz aus zu beurlauben. Unter der gleichen Begünstigung der Beurlaubung können Oberrealschüler und Techniker ad e, wenn sie sich darum bewerben, auch zur Artillerie und Genietruppe, junge Männer, welche des Reitens methodisch kundig sind, zur Cavalerie eingetheilt werden.

Die Einberufung der Beurlaubten dieser Kategorien zur militärischen Ausbildung und bezüglich zu den Waffenübungen wird durch besondere Vorschriften geregelt und Vorsorge getroffen werden, daß die erwähnten militärischen Uebungen für dieselben bei einem in ihrem Studien- oder bleibenden Aufenthaltsorte oder zunächst desselben stationirten Teuppenkörper geschehen können; ferner daß weder die militärische Ausbildung noch der Civildienst oder der Studienfortgang und bezüglich die Berufs- und Erwerbsverhältnisse des dauernd zu Beurlaubenden einen Nachtheil erfahren.

Jenen bisher nach §§ 18 zu 13 und 14 des Heeresergänzungsgesetzes von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit gewesen, in Folge der kaiserlichen Verordnung und bezüglich nach Maßgabe des Staatsministerialerlasses vom 9. Jänner 1867, Nr. 429, aus dem Grunde weder befreiten noch dauernd zu beurlaubenden Beamten, weil für deren Dienststelle der Nachweis der vollendeten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nicht erfordert wird, und weil ihnen die Befreiung wegen früher eingegangener Ehe auch nicht zusteht, wird ausnahmsweise die in dem Punkte 9 der kaiserlichen Verordnung bestimmte dauernde Beurlaubung zugestanden, wenn ihre Anstellung noch vor dem im Punkte 2 des obenbezogenen Staatsministerialerlasses vom 9. Jänner 1867, Nr. 429, bemerkten Tage erfolgt ist.

Zu den §§ 77 und 78 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze wird bemerkt, daß bei dem Umstande, als die tauglichen Stellungs-pflichtigen aller drei Altersklassen unbedingt in das Heer einzureihen sind, für die Stellungen im Requisitionsweg nicht erst das Resultat der Lösung

abzuwarten ist, sondern daß derlei Stellungen gleich mit Beginn der allgemeinen Stellungsperiode zu veranlassen sind.

Ebenso sind die im Auslande befindlichen Stellungs-pflichtigen dieser drei Altersklassen auch, vor Einlangen der Nachricht über den Ausschlag des Loses der nächsten Stellungs-Commission vorzuführen und, wenn tauglich, in das Heer einzureihen.

Wenn ein im stellungs-pflichtigen Alter stehender Mann:

- den bleibenden Wohnort oder die Gemeindezuständigkeit wechselt;
- ein Reisedocument für das In- oder Ausland, ein Wanderbuch, Dienstbotenbuch u. dgl. begehrt;
- eine Gewerbscommission oder einen Gewerbschein anspricht;
- eine Anstellung im Staats- oder besoldeten Communal-Dienste anstrebt;
- sich zu verheirathen beabsichtigt;
- um die Auswanderungsbewilligung einschreitet hat die Behörde dort, wo ihr diesfalls das Entscheidung- oder Verleihungsrecht zusteht, in den Stellungslisten aus allen Jahren der Stellungs-pflicht des Betreffenden nachzusehen, bezüglich bei der zuständigen Stellungsbehörde zu erheben, ob und auf welche Art der Gesuchsteller in den zurückgelegten Altersklassen seiner Pflicht zum Eintritte in das Heer entsprochen hat. Der amtliche Nachweis über diesen Umstand ist durch die politische Stellungsbehörde auf Grund der vorhandenen Rekrutierungsacten und unter Mitfertigung des Ergänzungsbezirks-Commando's, welches die gleiche Erhebung nach seinen Acten zu pflegen hat, zu liefern.

Wenn hierbei gefunden wird, daß der Gesuchsteller der Erfüllung der Stellungs-pflicht in einer oder mehreren Altersklassen nicht Genüge geleistet hat, so ist genau zu erheben, ob ihm oder wem sonst ein Verschulden dabei zur Last fällt, und nach Maßgabe der Umstände dann unverweilt das gesetzliche Verfahren bezüglich der Nachlosung und Nachstellung des Betreffenden einzuleiten.

Zu diesem Behufe ist in jenen Fällen dieses Punktes, wo die Amtshandlung einer Gemeinde eintritt, von dem betreffenden Gemeindevorstande die Anzeige dieser Amtshandlung seiner vorgesetzten politischen Behörde zu erstatten.

Wer seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat und als Stellvertreter für seinen zur

Stellung berufenen Bruder eintreten will, hat die Bewilligung hiezu bei seiner politischen Stellungsbehörde noch vor der Stellung im Bezirke einzuholen.

Der Stellungsbehörde obliegt es, die Identität der Person zu constatiren und die Vorführung des Stellvertreters vor die Stellungscommission zu veranlassen.

Zum Beweise der vollstreckten Dienstpflicht (Piniens- und Reservepflicht) ist der Abschied der Stellungscommission vorzulegen.

Sind die sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so hat im Tauglichkeitsfalle die Affentirung unter der Loosnummer des vertretenen Bruders zu erfolgen, und es ist in der Stellungsliste bei dem Letzteren der Act der vollzogenen Stellvertretung gehörig einzutragen.

Die Bewilligung zur Stellvertretung eines im Heere dienenden Bruders, so wie zur Entlassung desselben aus dem Militärverbande ertheilt dasjenige General-Commando, in dessen Bereich derselbe heimatzuständig ist.

Ein Stellvertretungsbewerber, welcher sich während seiner Dienstzeit nicht gut betragen hat, darf zur Stellvertretung nicht zugelassen werden.

In dem Falle, als ein Soldat seine Dienstpflicht im Heere zwar vollstreckt, aber noch nicht erhalten hat, oder noch vor vollendeter Reservepflicht stillschweigend fortdient, ist über das bei dem General-Commando einlangende Einschreiten desselben um Gestattung der Stellvertretung für seinen Bruder in analoger Weise vorzugehen.

Eduard Freiherr v. Bach m. p.,
I. I. Statthalter.

(59—2)

Nr. 156.

Aufforderung

an Andreas Schviz von Möttling Nr. 109.

Von dem k. k. Bezirksamte Möttling wird Andreas Schviz von Möttling Nr. 109, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, hiemit aufgefordert, den Erwerbsteuer-Rückstand pro 1865 und 1866 sammt Umlagen von seinem Schustergewerbe Art.-Nr. 189, zusammen mit 5 fl. 37 1/2 kr., bei dem k. k. Steueramte in Möttling

binnen vier Wochen

um so gewisser zu bezahlen, als widrigens das fragliche Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würde.
k. k. Bezirksamt Möttling am 2. Febr. 1867.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 46.

(409)

Nr. 180.

Edict.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht in Rudolfswerth gibt bekannt, daß über Anlangen der Franz Ritter v. Friedau'schen Berg- und Hüttenwerks-Administration in Wien, Stadt, Schulerstraße Nr. 18,

a) die Löschung der bisherigen Firma „Franz Ritter von Friedau“ und jene des „Procuraführers D. Heinrich Maurus“ und

b) die Eintragung der Firma „Franz Ritter von Friedau'sche Berg- und Hüttenwerks-Administration“ derart, daß die Firma „Franz Ritter von Friedau'sche Berg- und Hüttenwerks-Administration“ mit einer Stampiglie oder von wem immer geschrieben und von Herrn Franz Ritter von Friedau eigenhändig mit dem Namen „Friedau“ gefertigt wird, rücksichtlich der concessionirten Hüttenwerke des Herrn Franz Ritter von Friedau zu Gradatz im diesgerichtlichen Handelsregister für Einzelfirmen bei der bereits protokolirten Firma Franz Ritter von Friedau veranlaßt worden sei.

Rudolfswerth, 12. Februar 1867.

(278—2)

Nr. 33.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Kreisgericht Rudolfswerth wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Herr Seifried Graf von Richtenberg durch Herrn Dr. Loman in Laibach wider Herrn Johan Welzel, Besitzer des dieskreißigen landtäflichen Gutes Mendorf, die Klage sub praes. 10. Jänner auf Zahlung von 840 fl. c. s. c. hiergerichts angebracht und es sei die Verhandlungstagsatzung unter Einem auf den

3. Mai 1867

um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte unter den Ausbleibensfolgen des § 29 a. G. O. bestimmt worden. Da der Herr Beklagte unbekanntes Aufenthaltes und vielleicht gar außer den k. k. Erblanden abwesend ist, hat man zu seiner Vertretung auf dessen Gefahr und Kosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Sedl als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtssache nach den bestehenden Vorschriften verhandelt und entschieden werden würde, wenn der Beklagte allenfalls entweder nicht selbst vor diesem Ge-

richte damals erscheinen oder bis hin einen andern Sachwalter bestellen und solchen diesem Gerichte nachhaft machen würde, wobei er sich seine diesfällige Verabsäumung selbst beizumessen hätte.

Rudolfswerth 15. Jänner 1867.

(338—2)

Nr. 358.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Idria als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Josef Mikusch von Idria gegen Johann Wrat von Dolle wegen aus dem Vergleiche vom 23. Juni 1866, Z. 2019, schuldiger 81 fl. 90 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Lač sub Urb.-Nr. 8 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1973 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsatzungen auf den

21. März,

24. April und

20. Mai 1867,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die erste und zweite in der Amtskanzlei und die dritte in loco der Realität, mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität, nur bei der letzten

Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Idria als Gericht, am 26. Jänner 1867.

(368—3)

Nr. 6241.

Reaffumirung

executiver Feilbietung.

Hierüber wird die mit dem Bescheide vom 27. Februar d. J., Z. 1120, auf den 4. Juli d. J. angeordnet gewesene und mit dem Bescheide vom 27. Juni d. J., Z. 3483, sistirte executive Feilbietung der dem Matthäus Uranč von Tabor gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb.-Nr. 443 vorkommenden Realität, wegen schuldiger 400 fl. c. s. c., reaffumirt und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den

26. März 1867,

Vormittags 10 Uhr, hieramts mit dem Anhange angeordnet, daß obige Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 14. December 1866.